

lende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

Anmerkung: Vgl. die Ziff. 1.2. und 1.3. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBL Sdr. Nr. 870). Sie lauten:

1.2.

Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 59 StPO)

1.2.1.

Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhalts sichtbar zu machen.

1.2.2.

Bei Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen geschlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit der Tat Vorlagen (§ 66 StGB, § 21 Abs. 1, § 69 Abs. 1 StPO).

1.2.3.

Im Beschluß sollen Hinweise gegeben werden, wie der Konflikt gesellschaftlich wirksam gelöst werden kann, insbesondere wie in differenzierter Weise gesellschaftliche Kräfte in die Beratung und zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen werden sollen.

1.2.4.

Ist ein Schaden entstanden, so sind neben dem Schadensersatzantrag und der Anschrift des Geschädigten (§ 24 SchKO) auch die Rechtsgrundlagen für eine Wiedergutmachungspflicht der Schiedskommission zu übermitteln.

Da bei übergebenen fahrlässigen Straftaten auch erhebliche Schäden denkbar sind (vgl. §23 Abs. 2 SchKO, §28 Abs. 1 StGB, §58

StPO), ist darauf zu achten und im Übergabebeschluß hinzuweisen, daß die Schiedskommission in die Beratung wegen eines Vergehens gemäß § 15 SchKO nur solche damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbeziehen kann, bei denen die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500,—M beträgt (§ 51 Abs. 1 SchKO). Bei höheren Schadensersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit der Beratung der Straftat vor der Schiedskommission auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden.

1.2.5.

Wird eine Straftat, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat, übergeben, so ist im Übergabebeschluß die Schiedskommission auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und seiner Dauer zu unterbreiten (§ 22 SchKO); sofern die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen wurde, ist dies im Übergabebeschluß zu vermerken.

1.2.6.

Wird eines der im § 2 StGB genannten Antragsdelikte übergeben, so ist im Übergabebeschluß sichtbar zu machen, ob die Sache nur auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrages des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird.

Im letzteren Falle ist die Schiedskommission darauf hinzuweisen, daß auch bei Rücknahme des Antrages die Schiedskommission über das Vergehen zu entscheiden hat.

1.3.

Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses

Der Übergabebeschluß des Gerichts muß auch an den Staatsanwalt zugestellt werden, weil damit die Beschwerdefrist gemäß § 195 Abs. 2 StPO in Lauf gesetzt wird. Eine Anhörung des Staatsanwalts vor Beschlußfassung ist — wie bei allen anderen Entscheidungen des Gerichts nach § 188 StPO — nicht erforderlich. Der Übergabebeschluß wird nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Zurückweisung einer etwaigen Beschwerde rechtskräftig. Der Übergabebeschluß ist erst nach Rechtskraft an